

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.06.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung des Bundesversorgungsgesetzes gefordert.

Zur Begründung führt der Petent im Wesentlichen aus, dass Art. 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) jedem Unionsbürger das Recht gewährleiste, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. § 64b Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) verletze diese Freiheit, da er den Ausschluss von Entschädigungsleistungen vorsehe, wenn Versorgungsberechtigte sich in einen anderen Mitgliedstaat begäben. Diese Beschränkung der Freiheit aus Art. 21 AEUV sei nicht gerechtfertigt. Auf die weiteren Ausführungen des Petenten in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 14 Mitzeichnende an, und es gingen vier Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – die Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Für Leistungsberechtigte nach dem BVG sehen die §§ 26 bis 27d BVG einen Katalog an Versorgungsleistungen vor, die bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gewährt werden. Berechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland können nach § 64 b Abs. 1 in Verbindung mit § 64 BVG bei Bedürftigkeit Leistungen der Krankenhilfe nach § 26b BVG, Pflegegeld nach § 26c

Abs. 1 BVG sowie ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a BVG erhalten. Darüber hinausgehende Leistungen nach §§ 26 bis 27d BVG erhalten diese Personen nur, sofern sonst im Einzelfall eine besondere Härte vorliegen würde (vgl. § 64b Abs. 5 BVG). Dies könnte eine Beschränkung der Unionsbürgerfreizügigkeit aus Art. 21 AEUV darstellen. Art. 21 AEUV gewährleistet das Recht der Unionsbürgerinnen und -bürger, sich im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) frei zu bewegen und aufzuhalten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) ist eine solche Beschränkung dann gerechtfertigt, wenn sie einen legitimen Zweck verfolgt und verhältnismäßig ist.

Der deutsche Gesetzgeber hat § 64b Abs. 1 in Verbindung mit § 64 BVG aufgrund der unterschiedlichen Lebensstandard in den verschiedenen Staaten eingeführt. In vielen Ländern liegt der durchschnittliche Lebensstandard deutlich unter dem deutschen Lebensstandard. Würde einem dort lebenden Leistungsempfänger die volle Versorgung nach dem BVG gewährt, hätte dies zur Folge, dass die Person deutlich über dem dortigen Landesdurchschnitt lebt. Diese Differenz könnte das soziale Gefüge stören. Daher hat der Bundestag eine Regelung vorgesehen, um die Leistungen entsprechend angemessen zu begrenzen (BT-Drucksache IV/1305, Seite 23). Der Gesetzgeber verfolgte also eine objektive Erwägung des Allgemeininteresses, die es rechtfertigen kann, dass die Freizügigkeit der Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates durch die Voraussetzungen für die Gewährung oder die Auszahlung der Leistung berührt werden kann, also um einen legitimen Zweck.

Die Anknüpfung an den Wohnsitz hält der Petitionsausschuss für geeignet, um das oben genannte Ziel zu fördern. Er weist außerdem darauf hin, dass es nach § 64b Abs. 5 BVG im Einzelfall im Ermessen der Behörde steht, mit Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums auch weitere der in den §§ 26 bis 27d BVG genannten Leistungen der Kriegsofferfürsorge zu erbringen. Diese Härtefallregelung kommt insbesondere in Fällen zur Anwendung, in denen sich Antragsteller in einem Staat aufhalten, in dem der durchschnittliche Lebensstandard nicht erheblich unter dem im Bundesgebiet liegt. Vor dem Hintergrund dieser Ausnahmemöglichkeit hält der Petitionsausschuss die Regelung auch für verhältnismäßig.

Auf Grundlage der obigen Ausführungen kann der Petitionsausschuss das Vorbringen des Petenten, die Regelung des § 64b BVG sei europarechtswidrig, nicht unterstützen. Er hält sie für eine erforderliche und legitime Maßnahme, um die Versorgungsleistungen im Einzelfall an die Verhältnisse im Ausland anzupassen. Daher sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, im Sinne des Petenten tätig zu werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.